

zollämter I. und II. Klasse. Grenzzollämter erheben den Zoll direkt an der Grenze, oder sie überweisen die Zollabfertigung an ein anderes Zollamt. Die Verzollung kann also direkt an der Grenze oder auch im Innenlande erfolgen. Die Begleitpapiere weisen aus, wo die Verzollung stattfand oder noch stattfinden soll.

Die Ware muß auch außerdem noch von einem statistischen Anmeldechein begleitet sein, und zwar ist bei der Ausfuhr das Formular grün, bei der Einfuhr weiß und bei der Durchfuhr gelb. Das statistische Amt in Berlin stellt über die gesamte Ausfuhr und Einfuhr der Waren Statistiken auf.

Die Steuern.

Dem Staate und auch dem Reiche sind in ihren Gesetzen (Verfassung) eine große Reihe von Aufgaben und Pflichten auferlegt. Zur Erfüllung dieser Aufgaben braucht der Staat bedeutende Geldmittel. Diese notwendigen Ausgaben werden zum Teil aus den Einkünften der staatlichen Güter, Forsten, Berg- und Hüttenwerke, Salinen usw. bestritten. Da diese Einkünfte aber nicht ausreichen, so müssen Steuern von den Einwohnern des Landes entrichtet werden. Man unterscheidet direkte und indirekte Steuern. Direkte Steuern sind Abgaben, die unmittelbar vom Steuerpflichtigen (Steuerzettel) entrichtet werden, indirekte Steuern dagegen werden hauptsächlich auf Verbrauchsgegenstände und Nahrungs- und Genußmittel gelegt. Der Großhändler, der die Ware zuerst vom Herstellungs- oder Gewinnungsorte kauft, zahlt den gesamten Steuerbetrag auf einmal, wälzt ihn aber wieder auf seine Kunden ab, indem er den Verkaufspreis entsprechend erhöht. Die indirekten Steuern haben den direkten gegenüber den Vorzug, daß sie in kleinen Beträgen geleistet und darum weniger empfunden werden; auch kann sich der einzelne in manchen Fällen der Steuer entziehen, wenn er den besteuerten Aufwand unterläßt. Das verbotene Einbringen versteuerbarer Waren in das Staatsgebiet nennt man Schmuggel; er ist streng verboten.

Zu den direkten Steuern gehören als Staatssteuern in Preußen zahlbar:

1. die Einkommensteuer,
2. die Vermögens- oder Ergänzungssteuer und
3. die Wandergewerbesteuer;

als Gemeindesteuern:

1. die Grund- und Gebäudesteuer,
2. die Gewerbe- und Betriebssteuer,
3. die Gemeinde-Einkommensteuer,
4. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes,
5. die Warenhaussteuer.